

die **S**teckdose

# Satzung

vom 22.02.2011

# **Satzung** des Vereins **Elektroverband dieSteckdose**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Elektroverband dieSteckdose - nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V." - abgekürzt dieSteckdose oder EdS.
2. Sitz des Vereins ist Buxtehude.

## **§2 Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss all derjenigen, die am Informationsaustausch im Bereich der Elektrotechnik interessiert sind.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
  - Betrieb eines Internet-Forums zum Informationsaustausch im Fachbereich der Elektrotechnik
  - Betrieb einer Plattform für die Veröffentlichungen von Vereinsmitgliedern
  - Organisation von Begegnungen der Mitglieder untereinander zum gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch
  - Unterstützung der Mitglieder bei elektrotechnischen Belangen
  - Erarbeitung von praxisrelevanten Änderungsvorschlägen zu den Normenwerken sowie Einbringung in die zuständigen Normengremien
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn im Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden.

## **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann auf Antrag des abgelehnten Beitrittswilligen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Dieser kann fristlos und nur durch schriftliche oder elektronische Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt, in schädigender Weise gegen den Verein tätig ist oder nach einmaliger Mahnung keinen Beitrag entrichtet. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
- durch Tod einer natürlichen Person bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht, auch nicht teilweise, rückerstattet.

## **§5 Art der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Personenvereinigung werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell in seinen Vereinszielen.

4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von den Beitragsleistungen befreit. Ist im Folgenden in der Satzung von ordentlichen Mitgliedern oder stimmberechtigten Mitgliedern die Rede, sind die Ehrenmitglieder einbezogen.

5. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder, die volljährig sind oder eine Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorgelegt haben.

## **§6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind bei Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die regelmäßigen Jahresbeiträge werden jeweils zum 30. November für das folgende Geschäftsjahr fällig.
3. Der Vorstand kann im besonderen Härtefall eine Beitragsreduzierung für einzelne Mitglieder beschließen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer
- die Beauftragten
- die Ausschüsse

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll im 1. Quartal stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie die Berichte des Rechnungsprüfers sowie der Jahresberichte der Ausschüsse und Beauftragten
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
  - Wahl des Rechnungsprüfers (alle 2 Jahre)
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderung
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder, der Antrag ist an den Vorstand zu richten
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind in der Sitzungsniederschrift zu dokumentieren.

Die Stimmenthaltungen werden weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugeschlagen. Eine Einstimmigkeit wird durch Stimmenthaltung nicht aufgehoben. Ein Abstimmungsergebnis kann zum Beispiel lauten: Einstimmig bei drei Enthaltungen.

Liegen nur Enthaltungen vor, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenübertragungen sind zulässig. Es dürfen nicht mehr als 3 Stimmen auf ein natürliches volljähriges Mitglied übertragen werden. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen sind Stimmenübertragungen ebenso zulässig. Ein geeignetes Verfahren ist zu gewährleisten.

6. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen sind hierbei nicht zulässig.

7. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

8. Die Mitgliederversammlung kann real oder in einem virtuellen Raum abgehalten werden.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Kassenwart/der Kassenwartin

Der Vorstand kann durch Entscheidung der Mitgliederversammlung um weitere Vorstandmitglieder erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart sowie weitere von der Mitgliederversammlung beschlossene Vorstandsmitglieder. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind in der Sitzungsniederschrift zu dokumentieren.
7. Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellt oder Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder auf Zeit gebildet werden. Über die Beauftragten und die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung oder Abberufung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
8. Die Tätigkeiten des Vorstandes können durch angestellte Mitarbeiter unterstützt werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
10. Sprecher des Vorstandes ist der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung wird diese Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§10 Rechnungsprüfer**

1. Dem Rechnungsprüfer obliegen die Prüfung der vom Kassenswart geführten Vereinskasse sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Gelder. Hierzu ist es ihm erlaubt, an jeder Vorstandssitzung als nicht stimmberechtigter teilzunehmen.
2. Er hat jederzeit das Recht, Einsicht in die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der Konten zu nehmen.
3. Er hat das Recht, beim Feststellen von Unregelmäßigkeiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung direkt ohne Vorstandsbeschluss einzuberufen.
4. Er hat die Pflicht, die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr zeitnah vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

## **§11 Beauftragte**

1. Der Verein unterhält folgende Beauftragte:
  - Datenschutzbeauftragten
  - Forenbeauftragten
  - weitere Beauftragte gemäß Mitgliederversammlungs- oder Vorstandsbeschluss
2. Die Beauftragten werden für ihr Fachgebiet bestellt und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

## **§12 Ausschüsse**

1. Ausschüsse werden für ihr Fachgebiet oder für spezielle Aufgaben bestellt und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
2. Sie können Aufgaben vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen bekommen.

## **§13 Geschäftsführer/Mitarbeiter/Geschäftsstelle**

1. Über die Notwendigkeit, Befugnisse und Belange entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.
2. Ein angestellter Mitarbeiter darf kein Vorstandsmitglied sein. Er muss kein Vereinsmitglied sein.

## **§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Vorstandssitzungen. Einzelmitglieder können jedoch durch den Vorstand eingeladen werden.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsabkürzung EdS hinter ihrem Namen zu führen.
3. Die Mitglieder setzen sich für die Ziele des Vereins ein.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag pünktlich zu entrichten oder eine entsprechende Einzugsermächtigung auszustellen.
5. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
6. Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen.

## **§15 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu verlesen. Die Organe stimmen über die Richtigkeit der Niederschrift ab. Über die Richtigkeit der Niederschrift der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
3. Die Niederschriften sind dem Vorstand binnen 4 Wochen vorzulegen.

## **§16 elektronischer Schriftverkehr, virtuelle Vorstandssitzungen, virtuelle Mitgliederversammlungen und Dokumentation**

1. Einladungen zu Versammlungen können auf elektronischem Wege als E-Mail übermittelt werden.
2. Vorstandssitzungen können in einem virtuellen Raum geführt werden. Die auf dieser Sitzung zu verlesenden Niederschriften sind den Teilnehmer vorab zuzustellen. Die Teilnehmer müssen zu Beginn der virtuellen Vorstandssitzung erklären, die Niederschriften gelesen zu haben. Die Protokollierung kann als Niederschrift verwendet werden.
3. Mitgliederversammlungen können in einem virtuellen Raum geführt werden. Die Protokollierung kann als Niederschrift verwendet werden.
4. Alle Niederschriften sind in Papierform abzulegen. Parallel dazu kann eine elektronische Ablage erfolgen.

## **§17 Abstimmungen bei virtuellen Sitzungen oder Versammlungen**

1. Bei virtuellen Abstimmungen ist ein geeignetes Verfahren zu wählen, dass den demokratischen Grundsatz einer gleichen Wahl gewährleistet.
2. Bei der Beantragung einer geheimen Wahl stimmt die Sitzung oder Versammlung über das durchzuführende Verfahren ab. Die demokratischen Grundsätze einer gleichen und geheimen Wahl müssen durch das Verfahren gewährleistet sein.

## **§18 Auflösung des Vereins**

1. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind.
2. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stiftung Alsterdorfer Anstalten in Hamburg für gemeinnützige Zwecke zugeleitet.

## **§19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung vom 22.02.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.